

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 3. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2025)

zum Thema:

Baden-Württemberg plant die Möglichkeit des Vermögenseinzugs bei Asylbewerbern umfassend zu nutzen. Wann folgt Berlin?

und **Antwort** vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23186
vom 03.07.2025

über Baden-Württemberg plant die Möglichkeit des Vermögenseinzugs bei Asylbewerbern
umfassend zu nutzen. Wann folgt Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Baden-Württemberg plant die Möglichkeit des Vermögenseinzugs bei Asylbewerbern umfassend zu nutzen. Wann folgt Berlin? „Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) müssen die Leistungsberechtigten Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, vor dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG aufbrauchen. Gemäß § 7a Satz 1 AsylbLG kann von den Leistungsberechtigten außerdem wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG vorhanden ist. Näheres zum Verfahren bestimmen laut § 10 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden, sodass es keine bundeseinheitliche Praxis gibt.“. Wie aus einem Bericht der „Schwäbischen Zeitung“ hervorgeht, will Baden-Württemberg von dieser Möglichkeit zukünftig vermehrt Gebrauch machen. Danach sollen Asylbewerbern künftig flächendeckend bei ihrer Ankunft Geld und Wertsachen wie Schmuck abgenommen werden, um einen Teil der Verfahrenskosten zu begleichen. Justizministerin Gentges (CDU) „und ihr Migrationsstaatssekretär Siegfried Lorek (CDU) hatten demnach zuvor angekündigt, ankommende Asylbewerber in den Erstaufnahmezentren des Landes bei der Registrierung konsequent auf mitgebrachte Wertgegenstände wie Bargeld oder Schmuck zu überprüfen und entsprechende Wertgegenstände einzubehalten“.

1. In welchem Umfang wird in Berlin von der Möglichkeit des Vermögenseinzugs bei Asylbewerbern der Gewährung von Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz derzeit Gebrauch gemacht?

Zu 1.: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht einerseits in § 7 AsylbLG vor, dass Einkommen und Vermögen aufzubreuchen sind, bevor die Leistungsgewährung eintritt. Voraussetzung dabei ist, dass das Vermögen verfügbar ist. Zum anderen ermöglicht § 7a AsylbLG, dass eine Sicherheitsleistung einbehalten wird, wenn Vermögen vorhanden ist. Im Rahmen der Erstaufnahme wird Bargeld, das den Freibetrag nach § 7 Abs. 5 AsylbLG übersteigt, einbehalten, soweit es auffällt oder freiwillig angegeben wird. Eine systematische Durchsuchung erfolgt nicht. Eine Einbehaltung von Wertgegenständen erfolgt in der Regel nicht. Weder der Wert noch die Eigentumsverhältnisse können im Rahmen der Erstaufnahme rechtssicher festgestellt werden. Die sichere Verwahrung, Dokumentation und Verwertung möglicher Wertgegenstände ist unter den bestehenden räumlichen und personellen Gegebenheiten nicht möglich und der fiskalische Nutzen entsprechender Maßnahmen mindestens zweifelhaft.

2. In welcher Höhe wurden seit 2022 Vermögenswerte gemäß § 7 AsylbLG eingezogen? (Bitte differenziert nach Jahr und Betrag in Euro listen)

Zu 2.: Eine statistische Erfassung im Sinne der Anfrage erfolgt nicht, daher ist eine Beantwortung insoweit nicht möglich.

3. In welchem Umfang wurde seit 2022 in Berlin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich die Kosten der Unterbringung in Sammelunterkünften von den Betroffenen erstatten zu lassen? (Bitte differenziert nach Jahr und Betrag in Euro listen)

Zu 3.: Die Summe der den Geflüchteten in Rechnung gestellten Unterkunftskosten für die Jahre 2022 bis 2024 ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

	Eigenanteils- und Selbstzahler		
Jahr	Summe der monatlich ausgestellten Rechnungen	Fälle im Mittel	Gesamtsumme von Rechnungsbetrag
2022	2.211	184	685.713,33
2023	3.685	307	1.252.081,52
2024	3.738	312	1.302.247,32
Gesamtergebnis	9.634		3.240.042,17

Quelle: Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

Im Rahmen der Unterbringungsgebührenordnung wird ab dem Jahr 2025 nicht mehr danach differenziert, ob Bewohner/innen, denen ein Gebührenbescheid ausgestellt wird, im Leistungsbezug stehen. Eine entsprechende Auswertung durch die Leistungsbehörden ist nicht verfügbar.

Berlin, den 14. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung